

Beck-Wirtschaftsberater im dtv 50942

Lexikon der Betriebswirtschaft

3.500 grundlegende und aktuelle Begriffe für Studium und Beruf

von

Prof. Dr. Ottmar Schneck, Prof. Dr. Klaus Hahn, Prof. Dr. Uwe Schramm, Dr. Matthias Stelzer

9. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67346 7

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Veränderung des Eigenkapitals zwischen zwei Bilanzstichtagen entspricht dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Nach § 242 I HGB hat jeder →*Kaufmann* zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz aufzustellen. Die Bilanz und die GuV bilden zusammen eine Einheit, die als Jahresabschluss (§ 242 III HGB) bezeichnet wird. Bei Kapitalgesellschaften kommt gem. § 264 HGB noch der →*Anhang* als gleichrangiger Bestandteil hinzu.

Die Gliederung und Bewertung der Bilanzpositionen orientiert sich am Bilanzzweck. Entsprechend werden verschiedene →*Bilanzarten* unterschieden. Die Gliederung der jährlichen Abschlussbilanz ist in § 266 II und III HGB für Kapitalgesellschaften grundsätzlich vorgegeben, allerdings darf eine kleine →*Kapitalgesellschaft* eine verkürzte Bilanz aufstellen, in der nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert ausgewiesen sind. Eine Kleinstkapitalgesellschaft kann die Bilanz weiter auf die Posten verkürzen, die im § 266 II und III mit Buchstaben bezeichnet sind. Die IFRS (IAS 1) schreiben bestimmte Posten vor, die **mindestens** in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Diese Mindestgliederung ist zum Teil detaillierter als die nach HGB (z. B. wird die separate Angabe der Immobilien verlangt, die als Finanzinvestition gehalten werden), zum Teil aber auch weniger spezifiziert (z. B. im Hinblick auf die Untergliederung des →*Vorratsvermögens*).

Die Reihenfolge der Aktiva richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Liquidierbarkeit der Vermögensgegenstände, beginnend mit den längerfristig gebundenen Vermögensgegenständen, während die Passiva nach dem Grad der Fristigkeit der Finanzierungsquellen (Liquidität), beginnend mit dem Eigenkapital, zu untergliedern sind. In der →*Bankbilanz* gilt die umgekehrte Reihenfolge für die Bilanzposten.

► Bilanzänderung, handelsrechtliche

Korrektur eines bereits **festgestellten** →*Jahresabschlusses* wegen Nichtigkeit oder einer anderweitigen Fehlerhaftigkeit, ohne dass der Nichtigkeitstatbestand vorgelegen hat. Der Jahresabschluss muss nochmals festgestellt werden.

► Bilanzänderung, steuerrechtliche

Wechsel zwischen zwei grundsätzlich zulässigen Bilanzansätzen eines → *Wirtschaftsgutes* in einer bereits beim → *Finanzamt* eingereichten → *Bilanz*. Faktisch will der Steuerpflichtige ein Wahlrecht in anderer Weise ausüben als ursprünglich geplant. Diese Bilanzänderung, die in § 4 II 2 EStG geregelt ist, ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich. Eine Bilanzänderung ist nur noch zulässig in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer → *Bilanzberichtigung*.

► Bilanzanalyse

Verfahren der Informationsgewinnung und -auswertung, mit dessen Hilfe Erkenntnisse über die gegenwärtige und zukünftige Ertragslage sowie Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens gewonnen werden sollen (→ *Kennzahl*). Gegenstand der Bilanzanalyse ist nicht nur die eigentliche → *Bilanz*, sondern der gesamte → *Jahresabschluss* (Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel, Segmentberichterstattung u. Anhang) sowie der → *Lagebericht* und die weiteren Bestandteile des Geschäftsberichts und sonstige Unternehmensveröffentlichungen (z. B. Monatsabschlüsse). Synonym wird die Bezeichnung Jahresabschlussanalyse verwendet. Die beurteilende Betrachtung, d. h. die Wertung auf Basis der Bilanzanalyse, wird als Bilanzkritik bezeichnet.

Die Bilanzanalyse wird zum einen von unternehmensexternen Gruppen durchgeführt, wie z. B. Banken, Lieferanten, Anteilseignern, Konkurrenzunternehmen und Kunden, denen grundsätzlich nur veröffentlichte Daten zur Verfügung stehen. Zum anderen ist die Bilanzanalyse aber auch unternehmensintern für die Unternehmensleitung als Instrument der Unternehmensführung und Steuerung relevant. Dabei wird auch auf internes Zahlenmaterial zurückgegriffen. Ferner werden häufig von der Arbeitnehmerseite Bilanzanalysen erstellt. Die Bilanzanalyse stellt auch ein Instrument des Aufsichtsrats zur Durchführung seiner Kontrollfunktionen und des Abschlussprüfers im Rahmen der Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Prüfungsbericht dar.

Erstreckt sich die Informationsgewinnung ausschließlich auf die Auswertung von Zahlenmaterial, liegt eine sog. **quantitative** Bilanzanalyse vor. Werden auch die Erläuterungen, z. B. im → *Anhang* oder Lagebericht, in die Analyse einbezogen, dann spricht man von einer sog. **qualitativen** Bilanzanalyse. In der Praxis findet sich meistens eine Kombination der quantitativen und qualitativen Bilanzanalyse. Ein wesentliches Instrument der Bilanzanalyse stellt die Ermittlung und Auswertung von Kennzahlen und → *Kennzahlensystemen* dar. Vor Berechnung der eigentlichen Bilanzkennzahlen sind die Daten meistens in Form von Umgliederungen und Umbewertungen aufzubereiten, um vergleichbare Kennzahlenwerte, z. B. für mehrere Unternehmen oder Perioden, zu erhalten.

► Bilanzarten

Charakter der Bilanz im Hinblick auf ein bestimmtes Merkmal, dabei kann vor allem nach folgenden Kriterien systematisiert werden (Abbildung B-10).

(1) **Bilanzierungsanlass**, wobei sog. **ordentliche Bilanzen** periodisch aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen und sog. **Sonderbilanzen** (= außerordentliche Bilanzen) nur bei bestimmten einmaligen oder unregelmäßigen Anlässen wie z. B. Gründung, → *Umwandlung*, → *Fusion*, → *Sanierung* oder nach dem → *Insolvenzrecht* zu erstellen sind.

| Systematisierungsmerkmal | Bilanzarten | | | | |
|--------------------------|----------------------|-----------------------|------------|-------------------|-------------|
| Anlass | Ordentliche Bilanzen | Sonderbilanzen, z. B. | | | |
| | | Gründung | Umwandlung | Fusion | Konkurs |
| Zeitraum | Abschnittsbilanz | | | | Totalbilanz |
| | Jahr | Halbjahr | Quartal | Monat | |
| Zeitbezug | Ist-Bilanzen | | | Plan-Bilanzen | |
| Inhalt | Beständebilanzen | | | Bewegungsbilanzen | |
| Anzahl der Unternehmen | Einzelbilanz | | | Konzernbilanz | |
| Empfänger | Externe Bilanz | | | Interne Bilanz | |

Abb. B-10: Bilanzarten

(2) **Bilanzierungszeitraum**, der sich auf einen bestimmten Zeitabschnitt (z. B. **Jahr, Halbjahr, Quartal, Monat**) während des Bestehens eines Unternehmens oder in Sonderfällen auch auf die Totalperiode vom Beginn bis zum Ende des Unternehmens erstrecken kann (= Totalbilanz).

(3) **Zeitbezug der Bilanz**, der als sog. **Ist-Bilanz** auf vergangenen Daten beruht, wie z. B. die gesetzlich vorgeschriebene Jahresbilanz, oder als sog. **Plan-Bilanz**, die hauptsächlich für interne Zwecke aufgestellt wird, auf prognostizierten Werten basiert.

(4) **Bilanzinhalt**, der als **Beständebilanz** die Aktiva und Passiva zu einem bestimmten Stichtag enthält oder als \rightarrow *Bewegungsbilanz*, die Veränderungen von Aktiv- und Passivposten wiedergibt.

(5) **Anzahl der einbezogenen Unternehmen**, dabei ist in die **Einzelbilanz**, in der nur ein Unternehmen berücksichtigt wird, und in die **Konzernbilanz**, in der die Vermögensgegenstände und Schulden aller Unternehmen eines Konzerns zusammengefasst (konsolidiert) werden, zu unterscheiden.

(6) **Bilanzempfänger**, danach kann unterteilt werden in **interne** Bilanzen, die unternehmensintern insbesondere zur Information der Unternehmensleitung erstellt werden, und in **externe** Bilanzen, die – wie die \rightarrow *Handelsbilanz* – veröffentlicht werden oder für den Fiskus bestimmt sind. In internen Bilanzen können bilanzpolitische Alternativen durchgespielt werden, sie können aber auch losgelöst von gesetzlichen Vorschriften betriebswirtschaftliche Bilanzierungsregeln unterstellen und damit die Basis für unternehmerische Entscheidungen darstellen.

► Bilanzberichtigung

Ersatz eines unzulässigen Bilanzansatzes oder -wertes durch einen zulässigen in der bereits beim \rightarrow *Finanzamt* eingereichten \rightarrow *Steuerbilanz*. Im Gegensatz zur Bilanzänderung ist eine Zustimmung des Finanzamtes nicht erforderlich. Bei dem unzulässigen Wert kann es sich um einen Verstoß sowohl gegen handelsrechtliche als auch steuerrechtliche Normen oder gegen die \rightarrow *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)* handeln.

► Bilanzzeit

Schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung, dass die Rechnungslegung nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die als sog. → *Inlandsemittenten* Wertpapiere ausgeben, sind nach § 264 II 3 HGB zur Abgabe dieses Bilanzzeids verpflichtet. Vorbild für die Regelung ist der US-amerikanische Sarbanes-Oxley-Act. Die Erklärung ist gemäß den §§ 264, 289, 297 und 315 HGB bei der Unterzeichnung des Einzel- und Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und Konzernlageberichts abzugeben. Ferner wird in § 37 w II WpHG bestimmt, dass auch für den → *Halbjahresfinanzbericht* ein Bilanzzeit abzugeben ist.

► Bilanzgewinn

Vom Jahresüberschuss verbleibender positiver Betrag, nachdem zuvor hieraus die Unternehmensleitung aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen Teile in die Rücklagen eingestellt hat. Über die Verwendung des Bilanzgewinns in Form von Ausschüttung oder weiterer Rücklageneinstellung entscheiden die Anteilseigner auf Basis eines Gewinnverwendungsvorschlags der Unternehmensleitung. Ein eventueller negativer Betrag, ein **Bilanzverlust**, ist in das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Für eine → *Aktiengesellschaft* und → *Kommanditgesellschaft auf Aktien* enthält das → *Aktien-gesetz (AktG)* materielle und formelle Vorschriften zur Ableitung des Bilanzgewinns/Bilanzverlusts aus dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag (→ *Gewinnverwendungsrechnung*).

► Bilanzidentität → Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität

► Bilanzierung

Ansatz von Vermögensgegenständen und → *Schulden* in der Bilanz. Die Bilanzierung bestimmt den Ausweis dem **Grunde nach**, während die → *Bewertung* den Ausweis der **Höhe nach** festlegt. Nach dem → *Grundsatz der Richtigkeit und Vollständigkeit* (§ 246 HGB)

besteht Bilanzierungspflicht für **sämtliche**, dem bilanzierenden Unternehmen zuzurechnende Vermögensgegenstände und Schulden, soweit nicht → *Bilanzierungsverbote* oder → *Bilanzierungswahlrechte* zur Anwendung kommen.

- ▶ **Bilanzierungspflicht** → *Bilanzierung*
- ▶ **Bilanzierungsregeln** → *Finanzierungsregeln*
- ▶ **Bilanzierungsverbote**

Aktivierungs- und Passivierungsverbote für bestimmte Vermögensgegenstände bzw. Schulden. Nach § 248 II 2 HGB dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden. Ferner besteht nach § 248 I HGB ein explizites Aktivierungsverbot für Aufwendungen zur Unternehmensgründung, zur Beschaffung von Eigenkapital und für den Abschluss von Versicherungen. Zusätzlich gilt nach § 255 II 4 HGB ein explizites Aktivierungsverbot für Forschungskosten sowie Vertriebskosten. Ein **Passivierungsverbot** gilt für alle → *Rückstellungen*, die nicht die in § 249 HGB genannten Kriterien erfüllen.

- ▶ **Bilanzierungswahlrechte**

Gesetzlich zulässige Wahlrechte bei der → *Bilanzierung* von Vermögensgegenständen (Aktivierungswahlrechte) und Schulden (Passivierungswahlrechte). Die zweckentsprechende Ausübung der Bilanzierungs- und → *Bewertungswahlrechte* kann einerseits zu einem besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, sie stellt andererseits aber auch ein Instrument der → *Bilanzpolitik* dar. Abbildung B-11 zeigt wesentliche im HGB explizit genannte Bilanzierungswahlrechte. Die IFRS und US-GAAP enthalten in der Summe weniger Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, d. h. sie sind insoweit stärker normiert, sie beinhalten aber mehr Ermessensspielräume.

| Position | Gesetzliche Regelung |
|---|----------------------|
| Aktivierungswahlrechte: | |
| Eigene Entwicklungskosten bei hoher Erfolgswahrscheinlichkeit | § 248 II HGB |
| Disagio | § 250 III HGB |
| Aktive latente Steuern (Aktivsaldo) | § 274 I HGB |

Abb. B-11: Wesentliche Aktivierungswahlrechte gem. HGB

► Bilanzkennzahlen

Kennzahlen, die auf Basis der Bilanz im Rahmen der → *Bilanzanalyse* ermittelt werden. Neben **absoluten** Bilanzkennzahlen, wie z. B. das betriebsnotwendige Vermögen, sind insbesondere **relative** Bilanzkennzahlen (Verhältniszahlen) relevant, die eingeteilt werden in → *Kapitalstrukturkennzahlen*, die Positionen der Passivseite zueinander in Bezug setzen, wie z. B. das Fremdkapital zum Gesamtkapital (= → *Verschuldungsgrad*), und → *Vermögensstrukturkennzahlen*, die an der Aktivseite der Bilanz anknüpfen, wie z. B. das Anlagevermögen im Verhältnis zum Gesamtvermögen (= Anlagenintensität). Außerdem werden sog. → *Anlagendeckungsgrade* und → *Liquiditätsgrade* ermittelt, die bestimmte Passiva in Bezug zu bestimmten Aktiva setzen, z. B. das Eigenkapital zum Anlagevermögen (= Anlagendeckungsgrad A). Der Aussagewert dieser Kennzahlen (Abbildung unter → *Kennzahl*) ist insbesondere wegen der Stichtagsbezogenheit der Bilanz begrenzt. Neben den Bilanzkennzahlen werden vor allem Ertragskennzahlen und → *Aufwandsstrukturkennzahlen* ermittelt.

► Bilanzpolitik

Gestaltung des Jahresabschlusses im Rahmen der durch die Rechtsordnung vorgegebenen Grenzen, mit dem Ziel, das Verhalten der Adressaten zielgerichtet zu beeinflussen. Da Gegenstand der Bilanzpolitik sowohl die eigentliche → *Bilanz* als auch die → *Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)* und der → *Anhang* und eventuell weitere jahresabschlussbezogene Informationen (z. B. der → *Cashflow*) sind, ist terminologisch der Begriff **Rechnungslegungspolitik** exakter, der sich aber nicht durchgesetzt hat. Die Aktionsparameter der Bilanz-

politik erstrecken sich zum einen auf Maßnahmen vor der eigentlichen Abschlusserstellung, die sog. Sachverhaltsgestaltung, und auf Maßnahmen zur Sachverhaltsabbildung, die **Bilanzpolitik** i. e. S. Diese kann weiter unterschieden werden in eine **formelle** Bilanzpolitik, in deren Mittelpunkt Fragen der Gliederung, der Erläuterung und des Ausweises stehen, und in eine **materielle** Bilanzpolitik, deren Gegenstand insbesondere die Ausübung der → *Bilanzierungswahlrechte* und → *Bewertungswahlrechte* sowie die Entscheidung bei bestehenden Ermessensspielräumen (z. B. im Rahmen der Rückstellungsbildung) ist. Der Umfang der Bilanzpolitik hängt entscheidend von den verfolgten Zielsetzungen, z. B. Gewinnglättung oder Abbildung eines Gewinnsprungs, ab.

► Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das am 29.5. 2009 in Kraft getreten ist, beinhaltet eine grundlegende Reform des HGB mit dem Ziel einer Annäherung an die IFRS. Zur Erhöhung der Aussagekraft des HGB-Einzelabschlusses wurde überdies die umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft, d. h. rein steuerliche Wahlrechte, wie z. B. die Rücklage für Ersatzbeschaffung, dürfen in der Handelsbilanz nicht mehr angesetzt werden. Damit gehen zukünftig die Bilanzierung und Bewertung in der Steuer- und Handelsbilanz weit auseinander, eine sog. Einheitsbilanz ist nicht mehr möglich. Trotz der Annäherung des HGB an die IFRS sind die verbleibenden Unterschiede zu IFRS aber immer noch gravierend, z. B. im Rahmen der Bewertung der Finanzinstrumente oder der Langfristigen Auftragsfertigung (→ *Percentage of Completion-(PoC)-Methode*).

► Bilanzstichtag → *Geschäftsjahr*

► Bilanztheorie

Theoretischer Bezugsrahmen, der losgelöst von konkreten gesetzlichen Vorschriften ausgehend von bestimmten Zielsetzungen den Inhalt und die Ausgestaltung einer Bilanz beschreibt. Die bilanztheoretische Diskussion hat in Deutschland eine lange Tradition. Zu